

Leihvertrag / Vereinbarung

zur Nutzung eines Apple iPad

Unseren Schulen und der Stadt Ingelheim am Rhein als Schulträgerin ist es wichtig, dass Schüler*innen bereits im Schul- und Unterrichtsalltag einen bewussten und sicheren Umgang mit digitalen Medien erfahren und diese auch im Unterricht nutzen können, wenn an der Schule eine entsprechende digitale Unterrichtsgestaltung umgesetzt wird.

In Absprache mit den Schulen wird daher allen Schüler*innen die Möglichkeit geboten, ein Apple iPad über die Stadt Ingelheim am Rhein für die Nutzung im Unterricht zu erhalten. Eine entsprechende Einführung sowie die Umsetzung des Unterrichts mit dem iPad erfolgt an der Schule durch die dortigen Lehrkräfte.

Mit diesem Leihvertrag / dieser Vereinbarung werden die Bestimmungen für den Erhalt und den Gebrauch des iPads geregelt. Der Leihvertrag / die Vereinbarung gilt zwischen der Stadt Ingelheim am Rhein einerseits, und dem/der Nutzungsberechtigten Schüler*in und deren Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten andererseits.

Daher wird

zwischen

der Stadt Ingelheim am Rhein, vertreten durch den Oberbürgermeister Ralf Claus,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Name, Vorname: _____

(des / der Personensorgeberechtigten)

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail*: _____

(*Freiwillige Angabe, zur schnelleren Kontaktaufnahme)

oder

Name, Vorname: _____

(des / der Personensorgeberechtigten)

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail*: _____

(*Freiwillige Angabe, zur schnelleren Kontaktaufnahme)

- nachfolgend „Personensorgeberechtigten“ genannt -

sowie der nutzenden Schülerin / dem nutzenden Schüler

Name, Vorname: _____

(der Schülerin / des Schülers)

Schule und Klasse: _____

- nachfolgend „Nutzungsberechtigte Person“ genannt -

Bitte unbedingt deutlich und in Druckbuchstaben ausfüllen!

das Folgende vereinbart:

I. Allgemeines

Die Stadt stellt der nutzungsberechtigten Person ein iPad Apple iPad 10,2“ – 128 GB - WiFi (im Folgenden „iPad“ genannt) nebst Zubehör (Netzteil, Ladekabel, iPad Hülle slim, Logitech Crayon Stift) bis zum Ende des Schulbesuchs, in der diese Person zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet wird, ab Übergabe des iPad nach Maßgabe dieses Leihvertrags / dieser Vereinbarung ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung. Das Eigentum der Stadt an dem iPad bleibt unberührt.

Nutzungsberechtigte Personen, denen Lernmittelfreiheit gewährt ist, fügen einen entsprechenden Nachweis bei (Bewilligungsbescheid Schuljahr 2021/2022)

Für alle anderen Personensorgeberechtigten gilt, dass sie für die Ausleihe ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 7,00 Euro (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %) entrichten und hiermit ihr Einverständnis erklären, dass dieser Betrag monatlich von dem anzugebenden Konto eingezogen wird. Hierzu wird der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat nach dem beiliegenden Formblatt erteilt (siehe Anlage).

Eine Weitergabe des iPads an Dritte ist nicht gestattet.

Endet der Schulbesuch der nutzungsberechtigten Person in der Schule, in der diese zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet wird, oder wird der Schulbesuch länger als sechs Monate, insbesondere wegen Krankheit, unterbrochen, ist das iPad nebst Zubehör der Stadt unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabe in der Schule, in der die nutzungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet wird, gilt als Rückgabe an die Stadt. Das gleiche gilt im Falle des Ablaufes des unter I. Satz 1 genannten Nutzungszeitraumes.

Eine vorzeitige Rückgabe ist zulässig.

Die Nutzung des iPad für private Zwecke ist unzulässig. Die diesbezügliche Kontrolle bzw. Überwachung unterliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das iPad zu verwahren und den Nutzungsberechtigten lediglich auszuhändigen, um konkrete Schularbeiten zu erledigen.

Die Personensorgeberechtigten übernehmen die Haftung für von ihren Kindern verursachte Schäden. Insbesondere ist das Herunterladen oder Speichern von jeglichen verfassungsfeindlichen, pornografischen oder sonstigen Inhalten, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können, untersagt. Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren. Die Installation von Apps ist unzulässig. Für die Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen sind ausschließlich die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Überwachung der Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen unterliegt ebenfalls der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten. Die Stadt haftet nicht für die Rechtsfolgen bei unzulässigen Nutzungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Apps, die von der nutzungsberechtigten Person installiert wurden, es sei denn die Stadt oder deren Beauftragten haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaft verursacht. Von etwaigen, damit verbundenen Ansprüchen Dritter stellen die nutzungsberechtigte Person bzw. die Personensorgeberechtigten die Stadt frei.

Die Stadt ist berechtigt, die Herausgabe des Gerätes zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält oder das Nutzungsentgelt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht entrichtet wird.

II. Haftung

Die Haftung der Stadt, für Schäden, die der nutzungsberechtigten Person durch die Nutzung oder den Besitz des iPads entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn die Stadt oder deren Beauftragte haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaft verursacht.

Der Stadt ist daran gelegen, dass das iPad stets mangelfrei, bestimmungsgemäß funktioniert; ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person oder der Personensorgeberechtigten auf diese Beschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen.

Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten sind für einen sorgfältigen Umgang mit dem iPad sowie mit dem Zubehör verantwortlich; die als Zubehör überlassene Schutzhülle ist stets zu verwenden. Die Überwachung des sorgfältigen Umganges mit dem iPad unterliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten. Für Schäden an dem iPad nebst Zubehör und dessen Verlust haften die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner, es sei denn, diese können nachweisen, dass der Schaden oder der Verlust nicht auf deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Machen Dritte gegenüber der Stadt Schäden in Zusammenhang mit der Nutzung des iPads geltend, stellen die Personensorgeberechtigten die Stadt Ingelheim von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, es sei denn, diese können nachweisen, dass der Schaden oder der Verlust nicht auf deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Ein Defekt, Verlust oder sonstiger Schaden ist umgehend der Stadt zu melden. Ein entsprechendes Schadensformular ist durch die nutzungsberechtigte Person auszufüllen, durch die Schule gegenzeichnen zu lassen (Lehrkraft, pädagogischer Koordinator oder Sekretariat) und an die Stadt zu übersenden. Die Schadensmeldung ist auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Ingelheim hinterlegt.

Bei Diebstahl des iPads haben die nutzungsberechtigte Person oder die Personensorgeberechtigten umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Stadt zu übermitteln.

III. Technische Regelungen und Hinweise

Im Rahmen der Wahrnehmung der Schulverwaltung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung der kommunalen Gebietskörperschaft und als Schulträger der Grundschulen, gehört es zu den Aufgaben der Stadt, die Anforderungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz für die stetigen Weiterentwicklungen der Digitalisierung zu erfüllen und für einen fachgerechten und nachhaltigen IT-Betrieb der IT-Infrastrukturen an den Schulen in ihrer Trägerschaft zu sorgen.

Dieser Support erfordert spezielle Fachkenntnisse im Bereich der Schul-IT, weshalb die Wahrnehmung dieser Aufgabe an einen externen Dienstleister vergeben ist. Für eine fachgerechte Erbringung der geforderten Supportleistungen haben der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt eine Zweckvereinbarung über die Durchführung von IT-Dienstleistungen für die Schul-IT der beteiligten Kommunen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Landkreis Mainz-Bingen geschlossen. Die vorbenannte Zweckvereinbarung vom 05.11.2020 wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 03.12.2020 gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt und am 11.01.2021 in der Allgemeinen Zeitung Ingelheim-Bingen öffentlich bekannt gemacht.

Das iPad wird über ein Mobile Device Management verwaltet, um einen sicheren und reibungslosen Schulalltag zu gewährleisten. Mittels diesem Mobile Device Management werden entsprechende Schutzfilter bereitgestellt und angewandt sowie die schulischen Anwendungen (Apps) installiert und Arbeitsmaterialien bereitgestellt. Das entsprechende Verwaltungsprofil darf nicht aus den Einstellungen entfernt werden, dies gilt ebenfalls für die von der Schule bereitgestellten Applikationen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines Jailbreak sind nicht zulässig.

Die Stadt behält sich vor, die an den Schulen installierten Accesspoints entsprechend der Bandbreitennutzung zu beschränken sowie für das iPad regionale App-, Daten- und Internetfilter zu verwenden.

Die Stadt wird die Installation bzw. den Download und die Lizenzierung von Apps vornehmen, wenn diese für die schulische Nutzung erforderlich sind. Die Apps können ggf. nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die jeweilige Lizenz verbleibt bei der Stadt. Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten erwerben keinen Rechtsanspruch auf diese Lizenz.

Das iPad ist mit einem Code gesichert. Die nutzungsberechtigte Person wird das iPad nur unter Verwendung eines entsprechenden Codes nutzen, den sie an der Schule erhält.

Die Vornahme von Aktualisierungen (Updates des Betriebssystems sowie der Apps) des iPad obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Aktualisierungen von Apps oder Systemupdates wird die nutzungsberechtigte Person in der Regel in außerschulischen Zeiten durchführen, um die Bandbreite an der Schule nicht unverhältnismäßig zu nutzen. Die nutzungsberechtigte Person wird auch im Übrigen darauf achten, dass sie die Bandbreite in den Schulen nicht übermäßig nutzt; Videostreaming oder größere Downloads werden in der Regel nur in außerschulischen Zeiten durchgeführt.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass Daten, die auf dem iPad gespeichert werden, nicht von der Stadt gesichert werden. Die Sicherung der Daten (das sogenannte Backup) obliegt der nutzungsberechtigten Person. Weiterhin ist der nutzungsberechtigten Person bekannt, dass im Rahmen von Updates, Wartungs- und Administrationsarbeiten Daten und Apps verloren gehen können. Auch hierfür gilt der oben unter II. geregelte Haftungsausschluss zugunsten der Stadt.

IV. Datenschutz

Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass in dem zentralen Mobile Device Management der Stadt die Daten des iPad gespeichert werden, welche für Wartungs- und Administrationstätigkeiten, insbesondere durch den Supportdienstleister, erforderlich sind.

Bei Rückgabe des iPads werden alle Daten aus dem Mobile Device Management System gelöscht. Das iPad wird einem zertifizierten „refurbished“-Prozess zugeführt und die von der nutzungsberechtigten Person stammenden Daten werden gelöscht.

Alle Daten, die die Stadt und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, die Kreisverwaltung, im Rahmen der Nutzung des iPads erhebt, dienen ausschließlich dazu, den schulischen Einsatz der Geräte und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Die Daten werden zu einer fachgerechten Erbringung der geforderten Supportleistungen (siehe III. Technische Regelungen und Hinweise) an den externen öffentlichen Supportdienstleister im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, die Kreisverwaltung Mainz-Bingen; sonst jedoch nicht weitergegeben und lediglich im Rahmen der Nutzung der iPads verwendet. Die Stadt beachtet alle entsprechenden gesetzlichen und sonstige datenschutzrelevanten Regelungen.

Die nutzungsberechtigte Person und die Personensorgeberechtigten erklären ihre Zustimmung, dass die Daten zu vorbenannten Zwecken an den externen öffentlichen Supportdienstleister im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, weitergeleitet und von diesem hierzu verwendet werden dürfen. Weiterhin erklären die nutzungsberechtigte Person und die Personenberechtigten ihre Zustimmung, dass die Stadt sowie der vorbenannte Supportdienstleister im Falle eines konkreten Verdachts, dass das iPad entgegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere entgegen strafrechtlicher oder urheberrechtlicher Bestimmungen, genutzt wird, die im schulischen Netzwerk protokollierten Daten auswertet.

Weiterführende Informationen sind in den Hinweisen zu Informationspflichten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der DSGVO - zu finden. Die entsprechende veröffentlichte Version finden Sie auf der Homepage der Stadt.

V. Schlussbestimmung

Zusätzlich zu den Regelungen dieses Leihvertrages / dieser Vereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz des iPad an der Schule und im Unterricht gelten. Die Stadt behält sich Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag / dieser Vereinbarung vor.

Sollten einzelne Regelungen in diesem Vertrag / dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierbei eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige als wirksame Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages / dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.

VI. Angaben zur Teilnahme an der Lernmittelfreiheit

Die/der Schüler*in erfüllt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit; bitte zutreffendes ankreuzen.)

Bewilligungsbescheid vom: _____ (bitte unbedingt beifügen!)

Nicht gewährt

Ingelheim am Rhein, den 01. September 2021

In Vertretung:



Bürgermeisterin Eveline Breyer

(Der Vertrag ist mit dem maschinellen Eindruck der Unterschrift von Frau Bürgermeisterin Eveline Breyer gültig.)

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte